

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB LME BE-BB)

### 1. Allgemeines

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden ausgeschlossen. Diese AGB gelten für Konformitätsbewertungsverfahren (KB-V) der Konformitätsbewertungsstelle (KBS 0106) nach den Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU und für national geregelte Messgerätearten nach § 14 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), für Prüfung und Kalibrierung von Normalen und Prüfmitteln, die für Zwecke des Mess- und Eichrechts verwendet werden, für die Überlassung von Belastungsnormalen sowie für sonstige Prüfungen.

### 2. Auftrag

- 2.1. Aufträge für Konformitätsbewertungen sind schriftlich an die KBS 0106 des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (LME BE-BB) zu richten. Aufträge für Prüfungen und Kalibrierungen sind ebenfalls schriftlich an das LME BE-BB zu richten.
- 2.2. Grundsätzlich erhält der AG innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrags eine Auftragsbestätigung in Textform (E-Mail, Fax oder Briefpost), mit der das Auftragsverhältnis zwischen der KBS 0106 des LME BE-BB und dem AG beginnt. Änderungen und Ergänzungen der beauftragten Leistungen müssen in Textform bestätigt werden.
- 2.3. Für eine fortlaufende Konformitätsbewertung einer genau bestimmten Messgeräte-Bauart eines AG kann ein Jahresauftrag bestätigt werden, wobei die Prüftermine durch die KBS 0106 des LME BE-BB bestimmt werden.
- 2.4. Die KBS 0106 des LME BE-BB behält sich vor, Konformitätsbewertungen sowie Prüfungen und Kalibrierungen, zu deren Durchführung keine Verpflichtung besteht, zurückzuweisen.

### 3. Kosten und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Für die Berechnung der Kosten des Auftrags gelten die jeweils gültigen Entgeltregelungen für KB-V des LME BE-BB. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand nach Stundensätzen. Zusätzlich wird Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben und separat ausgewiesen. Wartezeiten, die nicht von der KBS 0106 des LME BE-BB verursacht sind, und Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein Kostenvoranschlag ist stets unverbindlich.
- 3.2. In den Fällen, in denen Prüfausrüstungen durch Dritte bereitgestellt werden (müssen), ist eine gesonderte Vereinbarung zu den entsprechenden Kosten zu treffen.
- 3.3. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Skonto-Abzug zu zahlen. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels werden Mahnkosten und Verzugszinsen nach § 288 BGB erhoben.
- 3.4. Die KBS 0106 des LME BE-BB kann die Durchführung der Leistung von der vorherigen Begleichung der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- 3.5. Die Kosten gelten ab Erfüllungsort und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zollabfertigung und sonstige Nebenkosten nicht ein. Bankspesen trägt stets der AG.

4. Durchführung des Auftrags und Lieferung
  - 4.1. Angenommene Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.
  - 4.2. Entsprechend des Auftrages des AG können Konformitätsbewertungen sowie Prüfungen und Kalibrierungen auch am Aufstellort des Messgerätes erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung gegeben sind. Der AG hat den ungehinderten und gefahrlosen Zugang zu den Geräten zu gewährleisten und ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Er hat erforderlichenfalls notwendige Schutzkleidung und Sicherheitseinrichtungen zu stellen.
  - 4.3. Mit der Ausstellung der jeweiligen Ergebnisberichte, Zertifikate oder Bescheinigungen gelten die vertraglichen Leistungen als erbracht und abgeschlossen. Diese dürfen nur unverändert und vollständig weiterverbreitet werden. Die Ergebnisse gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Konformitätsbewertungen sowie Mess- und Kalibrierleistungen vorlagen.
  - 4.4. Die KBS 0106 des LME BE-BB ist berechtigt, ein von ihm ausgestelltes Ergebnisbericht, ein Zertifikat oder eine Bescheinigung zurückzuziehen, einzuschränken oder für ungültig zu erklären, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr vorliegen. Vor diesen Maßnahmen gibt die KBS 0106 des LME BE-BB dem AG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen durch geeignete Abhilfemaßnahmen.
  - 4.5. Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz nach Zurückziehung, Einschränkung oder Ungültigkeitserklärung besteht nicht, es sei denn der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der KBS 0106 des LME BE-BB zurückzuführen.
  - 4.6. Die Gefahr geht auf den AG über, auch dann, wenn frachtfreie Rücksendung des Prüfgegenstandes vereinbart ist:
    - 4.6.1. wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Ein Versand erfolgt nur nach vorheriger Festlegung des AG zu Rücksendung und Versicherungsleistungen.
    - 4.6.2. bei vorgenommener Konformitätsbewertung oder Mess- und Kalibrierleistung am Aufstellort des Prüfgegenstandes am Tag der Übernahme. Als Nachweis gilt das von den Beauftragten des AG und der KBS 0106 des LME BE-BB gemeinsam unterzeichnete Übergabeprotokoll.
    - 4.6.3. wenn der Versand auf Wunsch des AG oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

## **5. Termin zur messtechnischen Prüfung**

- 5.1. Nach dem erfolgreichen Vertragsabschluss vereinbaren der AG und die KBS 0106 des LME BE-BB zügig einen Termin für die messtechnische Prüfung. Die Terminvereinbarung kann nur erfolgen, wenn der AG an dieser mitwirkt.
- 5.2. Die KBS 0106 des LME BE-BB behält sich vor, das für das Konformitätsbewertungsverfahren zulässige Entgelt zu erheben, wenn der vereinbarte Termin aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht wie festgesetzt stattfinden konnte und der Termin nicht 12 Stunden zuvor storniert worden ist.
- 5.3. Der AG ist verpflichtet das prüfgegenständliche Messgerät zu dem vereinbarten Prüftermin an dem für die Prüfung vereinbarten Ort vorzuführen. Der Termin ist verbindlich, da Prüfmittel bereitgestellt und ein festes Zeitfenster für die messtechnische Prüfung gebucht werden. Gerät der AG in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, werden dem AG die entstandenen Schäden, einschließlich entstandener Mehraufwendungen in Rechnung gestellt. Bei Annahmeverzug behält sich die KBS 0106 des LME BE-BB vor, den Auftrag zu stornieren. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

## **6. Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 6.1. AG- und Auftragsinformationen werden von der KBS 0106 des LME BE-BB vertraulich behandelt und nur mit vorheriger Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, zu deren Offenlegung oder Weitergabe eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 6.2. Für die Auftragsbearbeitung der KBS 0106 tätige Beamte des LME BE-BB sind nach den Landesbeamtengesetzen zu Verschwiegenheit sowie Tarifbeschäftigten nach dem Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung der dienstlichen Informationen verpflichtet.
- 6.3. Zum Zwecke der Auftrags- und Zahlungsabwicklung werden Daten nur in erforderlichem Umfang gespeichert. Auskünfte über gespeicherten Daten können beim Datenschutzbeauftragten des LME BE-BB jederzeit anfordert werden.

## **7. Haftung**

- 7.1. Die KBS 0106 des LME BE-BB haftet für Schäden, die dem AG im Zusammenhang mit der Leistung entstehen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der KBS 0106 des LME BE-BB zurückzuführen ist.
- 7.2. Die Haftung auf Schadensersatz ist darüber hinaus begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten und für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen der KBS 0106 des LME BE-BB grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.
- 7.3. Der AG ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber der KBS 0106 des LME BE-BB schriftlich anzuzeigen, so dass das LME BE-BB möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem AG Schadensbegrenzung bzw. -minderung betreiben kann. Unbeschadet hiervon ist auch der AG zu Maßnahmen der Schadensbegrenzung verpflichtet.
- 7.4. Der AG haftet gegenüber der KBS 0106 des LME BE-BB für die Richtigkeit seiner Angaben sowie der in Zusammenhang mit dem Auftrag eingereichten Unterlagen. Der AG haftet ferner gegenüber der KBS 0106 des LME BE-BB für Schäden, die durch verdeckte oder nicht mitgeteilte Mängel an Prüfgegenständen verursacht wurden.

- 7.5. Der AG haftet für alle Schäden, die sich während der Benutzungsdauer an überlassenen Belastungsnormalen ergeben. Dies betrifft u.a. Aufwendungen für eine erforderliche Reinigung, Wiederholung der Prüfung oder Ersatzbeschaffung.
- 7.6. Werden Mängel oder Schäden anerkannt, so ist die KBS des LME BE-BB zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten, sind ausgeschlossen.
- 7.7. Die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers werden weder eingeschränkt noch übernommen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Lieferungen bleiben Eigentum der KBS 0106 des LME BE-BB bis zur Erfüllung sämtlicher ihm zustehender Ansprüche. Bei Zahlungsverzug ist das LME BE-BB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Nebenabreden, Zusagen oder sonstige Erklärungen von Beschäftigten des LME BE-BB sind nur dann bindend, wenn diese von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.
- 9.3. Leistungs-, Erfüllungs-, Zahlungsort ist 14532 Kleinmachnow, Gerichtsstand ist Potsdam.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich diese Geschäftsbedingungen als lückenhaft herausstellen sollten. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.